

Satzung
über die Reinigung der öffentlichen Straßen
in der Gemeinde Harrislee
(Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert am 1. Oktober 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 696), und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein i. d. F. vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert am 15. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 850), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13. Dezember 2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Reinigungspflicht

- (1) Alle öffentlichen Straßen (Straßen, Wege und Plätze) innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Gemeinde Harrislee sind zu reinigen.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Harrislee, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung übertragen wird. Für die Durchführung der Straßenreinigung erhebt die Gemeinde Harrislee Straßenreinigungsgebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 2
Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Straßen- und Wegegesetzes bezeichneten Straßenteile. Dazu gehören insbesondere die Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine und der zum Parken von Kraftfahrzeugen bestimmten Straßenflächen sowie die Geh- und Radwege. Geh- und Radwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger oder Radfahrer geboten ist.
- (2) Die Straßen sind bei Bedarf zu reinigen, mindestens jedoch einmal im Monat. Hierzu gehört neben der allgemeinen Säuberung auch die Beseitigung von Abfällen, Laub und Bewuchs. Die Verwendung von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln ist untersagt. Die Einläufe in Straßenentwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Eis und Schnee freizuhalten. Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach dem Grad der Verschmutzung und den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Im Winter ist Schnee zu räumen und Glätte zu beseitigen (§ 3).

§ 3
Schneeräumungs- und Streupflicht

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung auf den Straßen ist im Winter nach Maßgabe der folgenden Absätze durchzuführen.

...

- (2) Die Fahrbahnen sind von Schnee zu räumen. Bei Schnee- und Eisglätte müssen verkehrswichtige und besonders gefährliche Fahrbahnstellen abgestreut werden.
- (3) Geh- und Radwege sind in einer für den Fußgänger- und Radfahrerverkehr erforderlichen Breite von jeweils mindestens 1 m von Schnee freizuhalten und bei Glätte abzustreuen. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schneeräumung und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Wegeflächen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgänger- oder Radfahrerverkehr behindern, unter Schonung der Wegeflächen zu entfernen. Weist eine Straße keine durch Bauart oder andere Weise für Fußgänger oder Radfahrer besonders gekennzeichneten Flächen auf, so ist beidseitig am Rand auf einem Fahrbahnstreifen in der erforderlichen Breite die Schneeräumung und Glättebeseitigung durchzuführen.
- (4) An Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, an denen ein entsprechendes Verkehrsbedürfnis für die Querung der Straße vorliegt, sind Überwege für den Fußgängerverkehr von Schnee und Glätte freizuhalten, wobei jeweils eine Quermöglichkeit ausreichend ist.
- (5) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Geh- oder Radweges oder auf einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand abgelagert werden. Weist eine Straße keine durch Bauart oder auf andere Weise für Fußgänger oder Radfahrer gekennzeichneten Flächen auf, so hat die Ablagerung auf dem an die anliegenden Grundstücke grenzenden Teil der Straße zu erfolgen. In keinem Fall darf der Fußgänger- und Fahrverkehr durch die Ablagerung von Schnee und Eis gefährdet werden. Von den anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.
- (6) Zwischen 08:00 und 20:00 Uhr, sonn- und feiertags zwischen 09:00 und 20:00 Uhr, ist Schnee unverzüglich nach beendetem Schneefall zu räumen und Glätte so oft wie erforderlich unverzüglich abzustreuen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bzw. entstandene Glätte ist bis 08:00 Uhr des folgenden Tages, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr zu beseitigen.
- (7) Zur Glättebeseitigung auf Geh- und Radwegen sind abstumpfende Mittel zu benutzen. Die Verwendung von Auftausalzen und sonstigen salzhaltigen Streumitteln ist untersagt.

§ 4

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Für die im Straßenverzeichnis der Anlage A aufgeführten Straßen wird
 - a) die Reinigungspflicht (§ 2 Abs. 2) für die Geh- und Radwege und
 - b) die Schneeräumungs- und Streupflicht (§ 3) für die Geh- und Radwegein der Frontlänge der anliegenden Grundstücke auf die Eigentümer dieser Grundstücke übertragen.
- (2) Für die im Straßenverzeichnis der Anlage B aufgeführten Straßen wird
 - a) die Reinigungspflicht (§ 2 Abs. 2) für die Geh- und Radwege sowie die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine und der zum Parken von Kraftfahrzeugen bestimmten Straßenflächen und
 - b) die Schneeräumungs- und Streupflicht (§ 3) für die Geh- und Radwegein der Frontlänge der anliegenden Grundstücke auf die Eigentümer dieser Grundstücke übertragen.

- (3) Anstelle des Eigentümers trifft die Übertragung der Reinigungspflicht nach Abs. 1 und Abs. 2
 - a) den Erbbauberechtigten,
 - b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
- (4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

§ 5

Reinigungspflicht für außergewöhnliche Verunreinigung

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen.
- (2) Hundehalter und Hundeführer haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Hunde die Straßen nicht verunreinigen und eine ggf. entstandene Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt nicht für blinde Führhundhalter.

§ 6

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Vorschriften (Bewertungsgesetz, Grundsteuergesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht steuerbefreit wäre. Liegt Wohnungs- oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, eine Mauer, einen Trenn-, Rand-, Seiten-, Sicherheits- oder Grünstreifen vom Gehweg oder der Fahrbahn getrennt ist, gleich ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt. Das Gleiche gilt für Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde Harrislee oder eines Dritten stehende Grundstücksfläche getrennt sind, die nicht selbstständig wirtschaftlich nutzbar ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten, Ersatzvornahme

- (1) Die vorsätzliche oder leichtfertige Nichterfüllung der Reinigungspflicht oder Schneeräumungs- und Streupflicht nach dieser Satzung ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 56 Abs. 1 Ziff. 8 und 9 des Straßen- und Wegegesetzes und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Kommt ein Reinigungspflichtiger seiner ihm nach dieser Satzung obliegenden Reinigungspflicht oder Schneeräumungs- und Streupflicht nicht nach, so kann die Gemeinde die Reinigung oder Schnee- und Glättebeseitigung im Wege der Ersatzvornahme auf seine Kosten durchführen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Harrislee vom 15. Dezember 1993 sowie die hierzu ergangenen Nachträge außer Kraft.

Harrislee, den 14. Dezember 2012

L. S.

Martin Ellermann
Bürgermeister

Anlage A
zu § 4 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung¹

Achter de Möhl
Alt Frösleer Weg (ab Nr. 2 - Nr. 91)²
Alter Holmberg
Am Hang
Am Markt (Straße)
Am Oxer
An der dänischen Kirche (ohne Stichstraßen)³
Bahnhofsweg
Blaubeerweg
Bürgermeister-Iversen-Bogen⁴
Emmi-Hartten-Straße
Fördebogen
Forsteck
Frühlingsbogen
Geheimrat-Dr.-Schaedel-Straße
Gewerbedamm
Gewerbegrund
Gewerbehof
Glyngöre
Grönfahrtweg
Grüner Brink (ohne Stichstraßen)
Hainstraße
Hechtenteich
Hedwig-Marggraff-Straße
Heemark
Herbstgang
Himbeerbogen (ohne Stichstraßen)
Himmern
Himmernbogen (ohne Stichstraßen)
Himmernlyk
Himmernmoos (ohne Stichstraßen)
Himmernsand
Hohe Mark (ohne Stichstraßen)
Holmberg
Im Erdbeerfeld (ohne Stichstraßen)
Im Gewerbepark
Industrieweg
Jahresring
Johannisbeerweg
Kallhoi
Landmesserweg
Maria-Hansen-Straße
Marktallee (zwischen Am Markt und Am Hang/Hechtenteich)
Moorweide
Moosbeerenweg (ohne Stichstraßen)
Moränenweg (zwischen Hohe Mark und Fußweg zum Wiesenkamp)
Musbeker Weg
Niehuuser Straße (zwischen B 200 und
Slukefterbogen)

¹ geändert durch I. Nachtragssatzung vom 08.01.2014

² ergänzt durch VI. Nachtragssatzung vom 13.12.2019

³ ergänzt durch V. Nachtragssatzung vom 28.09.2018

⁴ ergänzt durch V. Nachtragssatzung vom 28.09.2018

Norderdiek⁵
Norderfeld⁶
Norderholm
Nordertoft⁷
Nörrmark (ohne Stichstraßen)
Osterlücken (zwischen Süderstraße und Parkplatz hinter der Nr. 10)
Ostermark (ohne Stichstraßen)
Pastor-Thomsen-Straße (ohne Stichstraßen)
Pastor-Wacker-Straße
Pattburger Bogen
Steinkamp
Strandblick⁸
Strandhof
Süderdiek
Süderholm
Süderstraße
Teichweg (bis Nr. 4)
Thor-Straten-Weg
Uferstieg
Vor der Koppe
Waaterkant
Wassersleben (ab Fördebogen 1/Nr. 10 bis
Nr. 36 u. 43)
Werkstraße
Westermark
Westerstraße (ohne Stichstraße zu
Nr. 40 - 46)
Wiesenkamp
Zur Höhe
Zur Kupfermühle (ab Nr. 1 und 2 bis
Messinghof)

⁵ ergänzt durch III. Nachtragssatzung vom 18.12.2015

⁶ ergänzt durch II. Nachtragssatzung vom 08.10.2015

⁷ ergänzt durch V. Nachtragssatzung vom 28.09.2018

⁸ ergänzt durch IV. Nachtragssatzung vom 19.07.2016

Anlage B
zu § 4 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung ¹

ABC-Weg (bis Nr. 2 und zw. Süderstr. 94 u. 96)
Achterum (bis Nr. 1 u. 18)
Alt Frösleer Weg (ab Nr. 93 - 106)²
Am Klueshof
Am Markt (Platzbereich)
Am Ratsbrunnen
Am See
An der Alten Schule
An der dänischen Kirche (Stichstraße)³
An der Marienhöhlung
Annenweg
Berghofstraße (bis Einmündung Im Winkel)
Cäcilienweg
Dammweg (bis Nr. 12)
Grenzbogen
Grenzstraße
Grenztal
Grüner Brink (Stichstraßen)
Heidewinkel
Helenenweg
Hermine-Knuth-Straße
Himbeerbogen (Stichstraßen)
Himmernbogen (Stichstraßen)
Himmernmoos (Stichstraßen)
Hohe Mark (Stichstraßen)
Holmberghof
Im Erdbeerfeld (Stichstraßen)
Im Winkel
Ina-Hochreuter-Straße
Käthe-Haken-Straße
Katharinenweg
Libellenring
Lykberg
Margarethe-Jacobsen-Straße
Moosbeerenweg (Stichstraßen)
Moränenweg (zw. Hohe Mark u. Musbeker Weg)
Nörrmark (Stichstraßen)
Osterlücken (ab Nr. 7 u. 12)
Ostermark (gemeindliche Stichstraßen)⁴
Ostlandring
Pastor-Matthiesen-Straße
Pastor-Thomsen-Straße (Stichstraßen)
Petersilienweg (bis Nr. 1 u. 12)
Pferdekoppel
Professor-Baum-Straße
Puschenweg (zw. Alt Frösleer Weg 16 u. 18/Garagenhof)
Schäferstieg
Schäferweg⁵
Schilfbogen
Schloßberg (Nr. 1 a u. 2 bis Nr. 13 u. 36)
Schulstraße
Slukefterweg

¹ geändert durch I. Nachtragssatzung vom 08.01.2014

² ergänzt durch VI. Nachtragssatzung vom 13.12.2019

³ ergänzt durch V. Nachtragssatzung vom 28.09.2018

⁴ ergänzt durch VI. Nachtragssatzung vom 13.12.2019

⁵ ergänzt durch VI. Nachtragssatzung vom 13.12.2019

Sommerstieg
Sonnenpark
Südermoor
Teichweg (Nr. 6 bis Nr. 8)
Thomasstraße
Waldweg (bis Nr. 2 u. 3)
Westerlücke
Westerstraße (Stichstraße zu Nr. 40 - 46)
Westertoft
Winterstieg
Zum Himmernhof
Zur Kupfermühle (zw. Messinghof u. Kallhoi)

Fuß- und Radwegverbindungen:

Steinkamp - Osterlücken
Grenzbogen - Wiesenkamp
Wiesenkamp - Moränenweg
Moorweide - Landmesserweg
Holmberg - Süderholm
Norderholm - Westermark
Westermark - Achter de Möhl
Jahresring - Alter Holmberg
Pattburger Bogen - Frühlingsbogen - Bahnhofsweg
Pferdekoppel - Holmberg
Südermoor - Bürgerpark
Fördebogen - Strandhof
Fördebogen - Freizeitpark (zw. Fördebogen 9 u. 23/25)
Verbindung Wendehammer Am Klueshof
Am Klueshof - Weg zum Slukefterbogen
Hermine-Knuth-Straße - Ina-Hochreuter-Straße
Annenweg - Margarethe-Jacobsen-Straße
Hedwig-Marggraff-Straße - Helenenweg
Hedwig-Marggraff-Straße - Geheimrat-Dr.-Schaedel-Straße
Katharinenweg - Cäcilienweg
Pastor-Wacker-Straße - Süderstraße
Geheimrat-Dr.-Schaedel-Straße - Professor-Baum-Straße
Hechtenteich - Libellenring
Libellenring - Schilfbogen
Hedwig-Marggraff-Straße - Hechtenteich
Libellenring - Wanderweg zur L 16
Schilfbogen - Wanderweg zur L 16
Himmernbogen - Alt Frösleer Weg
Brombeerweg - Im Erdbeerfeld
Moosbeerenweg - Wanderweg Im Erdbeerfeld
Himbeerbogen - Blaubeerweg
An der Marienhölzung - Zur Höhe
Fuß- und Radwegverbindung parallel zur Berghofstraße von An der dänischen Kirche bis Nordertoft⁶

⁶ ergänzt durch V. Nachtragssatzung vom 28.09.2018